

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand vom 08.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2023 beschlossen:

4. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung des Amtes Ortrand

Artikel 1

Änderungen

1.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2. 2. Satz 2 werden nach dem Wort Amtsausschuss die Worte „(§ 8 Abs. 4 dieser Satzung)“ durch die Worte „(§ 10 Abs. 7 c) und d) dieser Satzung)“ ersetzt.

2.

In § 9 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 5 Satz 2“ durch „§ 10 Abs. 7 d)“ ersetzt.

3.

§ 10 – Bekanntmachungen - wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand geregelt.

(2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen

- a) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de unter <https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus den sich an folgenden Schaukasten befindlichen Katalogboxen entnommen werden.

Ortrand:	Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8
Großkmehlen:	Elsterwerdaer Straße, links neben der Buswartehalle am Westeingang des Schlosses
Kleinkmehlen:	Vor dem Grundstück Oberweg 14
Frauwalde:	Vor dem Grundstück Dorfstraße 28
Lindenau:	Schulstraße 1 – rechts vom Eingang des Feuerwehrgebäudes
Kroppen:	rechts vor dem Grundstück Hauptstraße 24
Tettau:	auf dem Grundstück Frauendorfer Straße 14
Frauendorf:	auf dem Grundstück Hauptstraße 58

Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.

- d) Die elektronische Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“ kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
- e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- f) Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - bb) sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann

während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 14 Tagen niedergelegt werden und

cc) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Vollzug der Bekanntmachung

a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 10 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 10 Abs. 5 vollzogen.

b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des „Amtsblattes für das Amt Ortrand“.

b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukasten.

c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukasten veröffentlicht.

- d) Die Aushänge sind fünf volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässliches Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 c) benannten Schaukasten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 11.12.2025

N. Gebel
Amtdirektor

